

Satzung

des

„Naturschutzvereins Süderbrarup und Umgebung e.V.“

Der „Naturschutzverein Süderbrarup und Umgebung e.V.“ ist die Zusammenfassung aller natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen, Gesellschaften, Stiftungen, Behörden und Anstalten, die bereit sind, an der Erhaltung und Sicherung der Substanz des Landschaftsbildes und der natürlichen Artenvielfalt im Gebiet des Amtes Süderbrarup nach Kräften mitzuwirken.

Der Verein gibt sich folgende Satzung:

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Naturschutzverein Süderbrarup und Umgebung e.V.“.

Der Verein ist beim ~~Amtsgericht Kappeln~~ **Vereinsregister Flensburg** eingetragen und hat seinen Geschäftssitz in Süderbrarup.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

Der Naturschutzverein Süderbrarup und Umgebung e.V. stellt sich folgende Aufgaben:

- a) Im Rahmen des ~~Landschaftspflegengesetzes~~ **Landesnaturerschutzes des Landes Schleswig-Holstein** tätig zu werden und Maßnahmen zu verwirklichen, die geeignet sind, das vorhandene Landschaftsbild und die natürliche Artenvielfalt zu erhalten, zu schützen und weiterzuentwickeln (**z.B.** Aufforstung, Biotoppflege, Begrünung der Landschaft, Anlage von Feuchtgebieten).
- b) Lösungen zu suchen, die geeignet sind, die Notwendigkeiten des Natur- und Landschaftsschutzes mit den Erfordernissen der Ökonomie in Einklang zu bringen.
- c) Die Öffentlichkeit über das Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterrichten und für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu werben.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Naturschutzverein Süderbrarup und Umgebung e.V. verfolgt **insbesondere mit der Förderung der Landschaftspflege und des Umweltschutzes** ausschließlich **und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung **1977** und ist parteipolitisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Süderbrarup, das verpflichtet ist, das Vermögen im Sinne des Vereinszwecks alsbald und ausschließlich für Aufforstung, Biotoppflege, Begrünung der Landschaft und zur Anlage von Feuchtgebieten zu verwenden.

§4

Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz im Gebiet des Amtes Süderbrarup sowie juristischen Personen, deren Wirkungsgebiet im Bereich des Amtes Süderbrarup liegt, erwerben.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand des Vereins entscheidet.

~~Personen, die nicht ihren Hauptwohnsitz im Amtsgebiet Süderbrarup haben, können die Mitgliedschaft ohne Stimmrecht erwerben oder bei Umzug außerhalb des Amtes Süderbrarup behalten.~~

~~Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ohne Stimmrecht in den Verein aufgenommen werden.~~

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann. Die Kündigung erfolgt durch Einschreiben **schriftlich** spätestens zum 31.12. jeden Jahres beim Vorsitzenden,
3. durch Ausschluss.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder trotz zweimaliger Mahnung die Beiträge nicht bezahlt haben.

§5

Beiträge

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Höhere Beiträge können auf freiwilliger Basis gezahlt werden. Ermäßigungen bzw. Erlass sind durch Vorstandsbeschluss möglich. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen einen Mindestbeitrag.

§6

Organe des Vereins

Organe des „Naturschutzvereins Süderbrarup und Umgebung e.V.“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen; sie muss einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand bestimmt den Ort der Mitgliederversammlung und setzt die Tagesordnung fest.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn der Vorstand dazu ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen hat.

Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung ortsüblich bekanntzumachen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu bestätigen.

Das Stimmrecht kann bei Abstimmungen nur durch persönliches Erscheinen geltend gemacht werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei allen Abstimmungen gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag.

§8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Beratung und Billigung der Grundsätze des jährlichen Arbeitsprogramms und entsprechender Richtlinien,
- c) Billigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- g) Beschluss über die Änderung der Satzung,
- h) Beschluss über die Aufhebung des Vereins.

Für die Beschlüsse zu g) und h) ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar-

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenführer,
- d) dem Schriftführer,
- e) drei Beisitzern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1 und dem 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind unter dessen Namen vom 1. Vorsitzenden zu vollziehen.

§10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand wird tätig im Sinne des Vereinszwecks. Er entwickelt Grundsätze des jährlichen Arbeitsprogramms und stellt den Haushaltsvoranschlag auf. Der Vorstand bereitet die jährliche Mitgliederversammlung vor.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Eilsitzungen bedürfen keiner Ladungsfrist, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt. Eingaben zur Tagesordnung müssen rechtzeitig beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§11

Der Beirat

Der Beirat besteht aus Vertretern folgender im Gebiet des Amtes Süderbrarup tätiger Interessengruppen bzw. Fachbereiche:

- a) Landfrauenverein 1 Mitglied
- b) Landjugend 1 Mitglied
- c) Heimatverein der Landschaft Angeln 2 Mitglieder
- d) Amtsvolkshochschule 1 Mitglied
- e) Bauernverband 2 Mitglieder (1 Mitglied je Bezirk)
- f) Jäger 2 Mitglieder (1 Mitglied je Hegering)
- g) Wasserwirtschaft 1 Mitglied
- h) Fischereiwirtschaft 1 Mitglied
- i) Gemeinden 17 Mitglieder (1 Mitglied je Gemeinde)

Die Beiratsmitglieder werden von den jeweiligen Interessengruppen entsandt, sofern diese die Mitgliedschaft im Naturschutzverein Süderbrarup und Umgebung e.V. erworben haben.

Über die Aufnahme weiterer Beiratsmitglieder entscheidet der Vorstand.

Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

Durch den Vorstand können zum Zwecke der Beratung in besonderen Fällen Sachverständige aus Kreis- und Landesbehörden berufen werden.

§12

Aufgaben des Beirats

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Die Sitzungen des Beirats werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie stehen unter seiner Leitung.

§13

Kassenprüfer

Es werden 2 Kassenprüfer bestellt. Sie prüfen mindestens einmal jährlich Buchführung und Kasse des Vereins und teilen das Ergebnis der Mitgliederversammlung mit.

§14
Wahlen

Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlzeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, mit Ausnahme eines Kassenprüfers, der von der Gründungsversammlung nur für 1 Jahr gewählt wird. Wiederwahl ist nicht möglich. Es ist jedes Jahr 1 Kassenprüfer neu zu wählen.

§15
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Süderbrarup, den 12. Juli 1984

Unterschriften:

Dr. Kay Erichsen, Süderbrarup - Hans-Jürgen Nielsen, Böel - Hans Hansen, Norderbrarup - Hans Heinrich Kolbeck, Ekenis - Ina Wendell, Scheggerott - Karl Heinrich Petersen, Süderbrarup - Matthias Nissen, Mohrkirch

[§ 4 ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.10.2004]